



Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der GLENCORE Magdeburg GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Biodiesel in 39126 Magdeburg, Landeshauptstadt Magdeburg

Die GLENCORE Magdeburg GmbH in 39126 Magdeburg beantragte mit Schreiben vom 19.04.2018 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Biodiesel;
hier: Mitverarbeitung von Altspeisefett zur Herstellung von Biodiesel im Werk I**

auf dem Grundstück in **39126 Magdeburg**,

Gemarkung: **Magdeburg**,

Flur: **205**, Flurstücke: **14/23, 14/27, 14/30, 14/38, 14/39, 14/40, 14/41, 14/47, 14/48, 14/49, 32/11, 32/14, 58/23, 10061, 10127, 10129.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die genehmigte Anlagenkapazität wird nicht verändert.
- Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Flächenversiegelungen und keine Änderungen im Umgang und in der Lagerung Wasser gefährdender Stoffe verbunden. Verunreinigungen des Bodens und Grundwassers sind somit ausgeschlossen.
- Da keine gebäudetechnischen Veränderungen der Anlage vorgesehen sind, ergeben sich auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und die im Umfeld der Anlage befindlichen Landschaftsschutzgebiete.
- Das Emissionsverhalten (Luftschadstoffe) ändert sich nicht. Nachteilige Auswirkungen auf das nahegelegene FFH-Gebiet 050 „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ sind daher nicht zu erwarten.
- Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen

Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.